

Bäuerliche Nebentätigkeiten I

- BE- UND VERARBEITUNG NATURPRODUKTE
- BUSCHENSCHANK ■ ALMAUSSCHANK
- URLAUB AM BAUERNHOF



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu – adobe.stock.com (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS6/B, Stand: 2026

Inhalt

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	
Einleitung	5
Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten	5
Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte	
Urproduktion (= Naturprodukte)	7
Be- und Verarbeitung	7
Urprodukteverordnung (abpauschaliert)	8
Nebengewerbe bzw. häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)	9
Buschenschank	18
Almausschank	19
„Urlaub am Bauernhof“	20
Melde- und Aufzeichnungspflicht	22
Beitragsgrundlagenermittlung	25
Steuerliche Aspekte	
Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almbuffet	30
„Urlaub am Bauernhof“	38

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderung der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 01.01.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer **im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Gefahr ausübt** und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit

- Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin)
- Wirtschaftliche Unterordnung zum Hauptbetrieb

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind bzw. seinen mittätigen Angehörigen, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte

Urproduktion (= Naturprodukte)

Die Vermarktung von Naturprodukten, die nicht be- oder verarbeitet werden, stellt keine landwirtschaftliche Nebentätigkeit dar und unterliegt daher auch keiner gesonderten Beitragspflicht für bäuerliche Nebentätigkeiten.

Be- und Verarbeitung

Sowohl Be- als auch Verarbeitung bedeutet, dass ein neues markt-gängiges Produkt aus dem Urprodukt entsteht. Es muss außerdem eine Verbindung der Be- und/oder Verarbeitungstätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Nebentätigkeit Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte der Wert der mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des be- oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein muss.

Was zählt zur Urproduktion?

Welche Tätigkeiten fallen unter die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte?

Die folgende Liste soll die Unterschiede zwischen „Urproduktion“ und „be- und verarbeiteten Produkten“ demonstrativ veranschaulichen. Anhand dieser Aufzählung wird die Unterscheidung zwischen Urproduktion und der Be- und Verarbeitung erleichtert. Beachte: Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung. Die Urprodukteverordnung trat mit 01.01.2009 in Kraft.

Urprodukteverordnung (abpauschaliert)

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

Urproduktion

Fische, Fleisch und Fleischwaren

- **Fische** (einschließlich Fischseiten) **und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild** (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt)

Den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden.

Laut österreichischem Lebensmittelbuch (auch Codex Alimentarius Austriacus), Kapitel B 14 „Fleisch und Fleischereierzeugnisse“, Punkt A.1.1 sind folgende Teile zum menschlichen Genuss nicht verwendbar:

Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borsten, Federn, die nicht genießbaren Teile der Haut, Augen, Ohrausschnitte, Afterausschnitte, Scham, Scheide, Gebärmutter, Föten, das männliche Glied, laktierende Euter, der Nabelbeutel des Schweines, Tonsillen vom Rind und Schwein, der Dickdarm der Einhufer, Stichfleisch (siehe sonstiger Schlachtabfall A.1.1.2.4: darunter sind die bei der Schlachtung anfallenden, als Lebensmittel nicht verwendbaren Tierkörper oder Tierkörperteile und der Organinhalt zu verstehen) und spezifiziertes Risikomaterial (SRM).

Mehlwürmer, Schnecken und Insekten als Lebensmittel, sofern lediglich getötet, gesäubert und gegen Keime hitzebehandelt.

Tiefrieren und Verpacken gehört zur Urproduktion (auch Vakuumierung).

Nebengewerbe bzw. häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)

Be- und Verarbeitung

Fische, Fleisch und Fleischwaren

- **Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild**, wenn kleiner als halbiert bzw. bei Rindern kleiner als gefünftelt (auch wenn der Betriebsführer im Einzelfall vorbringt, dass die Zerteilung nur für den Transport erfolgt ist)
- **Fleischwaren aller Art** (z.B. Wurst, Faschiertes, Geselchtes)
- **Fische**, geräuchert, getrocknet, gebeizt
- **Fischprodukte** (z.B. Rogen geräuchert, Sulz, Laibchen, Pastete)
- **Fischfilet** (grätenfrei und ohne Bauchlappen)
- **Brathühner** (gewürzt)
- **Mehlwürmer, Schnecken und Insekten als Lebensmittel**, sofern nicht nur wie Urprodukte behandelt sondern veredelt durch z.B. Röstung oder Beigabe von Zusatzstoffen (z.B. Gewürze)

Urproduktion

Milch und Milchprodukte

- **Milch** (roh und pasteurisiert)*
- **Sauerrahm***
- **Schlagobers***
- **Sauermilch***
- **Buttermilch***
- **Joghurt***
- **Kefir***
- **Topfen***
- **Butter** (Alm-, Landbutter)*
- **Molke***
- **typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten**, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse

* alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze

Be- und Verarbeitung

Milch und Milchprodukte

- **Butteraufstriche**
- **Butterschmalz**
- **Fruchtjoghurt**
- **Mischgetränke** (z.B. Trinkjoghurt, Kakao, Eiskaffee)
- **Speiseeis**
- **Quargel**
- **Topfenaufstriche** (z.B. Liptauer)
- **Topfen- und Käseknödel**
- **Mozzarella**
- **Ziegen(misch)frischkäse**, geräuchert, paniert, etc. bzw. als Weich-/Schnitt-/Hartkäse
- **Weichkäse** (Camembert)
- **Schnittkäse:** (Käse, der sich gut in Scheiben schneiden lässt, z.B. Edamer, Gouda, Tilsiter, Geheimratskäse, Butterkäse) = Urprodukt, wenn althergebrachte Käsesorte (sind nur diese Käsesorten, die in der Urprodukteverordnung angeführt sind. Wenn in bestimmten Regionen Österreichs dafür andere Bezeichnungen vorliegen oder andere Käsesorten typisch bäuerlich und althergebracht sind, sind diese Sorten in diesen Regionen auch Urprodukte, z.B. Graukäse (Tirol) = Steirerkas (Steiermark))
- **Hartkäse:** (längste Reifezeit aller Käsesorten, z.B. Parmesan) = Urprodukt, wenn althergebrachte Käsesorte (sind nur diese Käsesorten, die in der Urprodukteverordnung angeführt sind. Wenn in bestimmten Regionen Österreichs dafür andere Bezeichnungen vorliegen oder andere Käsesorten typisch bäuerlich und althergebracht sind, sind diese Sorten in diesen Regionen auch Urprodukte)
- **Milchkosmetika**

Urproduktion

Getreide und Backwaren

- **Getreide**
- **Stroh, Streu** (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst)
- **Silage**

Obst, Gemüse, Blumen und andere gärtnerische Erzeugnisse

- **Obst** (Tafel- und Pressobst), Dörrobst
- **Beeren**
- **Früchte gefriergetrocknet**
- **Gemüse und Erdäpfel**
(auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet)
- **gekochte Rohren** (rote Rüben)
- **Edelkastanien**
- **Mohn**
- **Nüsse und Mandeln** (auch geschält und ggf. gebleicht)
- **Kerne** (auch gehackt)
- **Pilze** einschließlich Zuchtpilze
- **Sauerkraut**
- **Suppengrün**
- **Tee und Gewürzkräuter** (auch getrocknet)
- **Schnittblumen und Blütenblätter** (auch getrocknet)
- **Jungpflanzen**
- **Obst- und Ziersträucher**
- **Topfpflanzen, Zierpflanzen**
- **Gräser, Moose, Flechten**
- **Reisig, Wurzeln, Zapfen**

Be- und Verarbeitung

Getreide und Backwaren

- **Backwaren**, allgemein
(z.B. Brot, Gebäck, Mehlspeisen, Torten)
- **Schrot**
- **Mehl**
- **Flocken**
- **Müsli**
- **Grieß**
- **Dinkelreis** (geschliffenes und poliertes Dinkelgetreide)
- **Teigwaren**
- **Brösel**
- **gemahlener Mohn**

Obst, Gemüse, Blumen und andere gärtnerische Erzeugnisse

- **gemahlene Nüsse**
- **gemahlener Mohn**
- **Essiggemüse**
- **Essiggurken eingelegt**
- **Pfefferoni eingelegt**
- **Knoblauch eingelegt**
- **Russenkraut**
- **roter Rübensalat**
- **Senfgurken**
- **Krautsalat, Karottensalat**
- **Käferbohnsalat**
- **Chutney, Ketchup, Senf**
- **Kren im Glas**
- **Tomatenmark**
- **Suppengewürz** („Suppenwürfel“)
- **Knabberkerne, Sojabohnen** (geröstet und gesalzen)
- **Früchte eingelegt**
- **Gelees, Kompotte**
- **Apfelmus**
- **Konfitüren, Marmeladen**
- **Birnenmehl**
- **Kränze, Buketts**
- **Kräuterduftkissen**
- **Trockenblumengestecke**

Urproduktion

Getränke

- **Obstwein** (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen)
- **Obststurm**
- **Süßmost**
- **direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup** (frisch oder pasteurisiert) **einschließlich Fruchtsaft mit Leitungswasser verdünnt**, sofern nicht aus Konzentrat hergestellt und als Nektar zu qualifizieren
- **Wein**
- **Traubenmost**
- **Sturm**
- **Beerenwein**
- **Met**
- **Holunderblütensirup**
- **Kräutersirup**
- **Perlwein, Frizzante und Cider**

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse

- **Rundholz**
- **Brennholz**
- **Hackschnitzel**
- **Rinde**
- **Christbäume**
- **Forstpflanzen**
- **Forstgewächse**
- **Reisig**
- **Schmuckreisig**
- **Holzspäne**
- **Schindeln**
- **Holzkohle**
- **Pech**
- **Harz**
- **rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz**, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 Prozent aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt

Be- und Verarbeitung

Getränke

- **Edelbrände**
- **Weinbrand**
- **Liköre**
- **Essig**
- **angesetzte Schnäpse** (z.B. Lärcherl, Zirberl, Nuss)
- **Schaumwein***
- **Sekt***
- **Holundersekt**
- **gespritzter Wein oder Säfte (in Flaschen abgefüllt) inkl. Fruchtsaft gespritzt**, sofern kein Urprodukt (z.B. mit Mineralwasser oder aus Konzentrat hergestellt)
- **Traubensecco**

Achtung: die Sekterzeugung muss durch einen befugten Schaumweinerzeuger erfolgen.

* Für diese Produkte wurde ein eigener Tatbestand geschaffen: „Obstschaumweinerzeugung“ – das ist die Verarbeitung von Wein zu Sekt. Siehe auch: Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009.

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse

- **Holzspielzeug**
- **Schneestangen, Zaunpfähle**, wenn lackiert, gebohrt, vorgefertigt, (Zuspitzen ist noch Urproduktion)
- **weiterverarbeitete Bretter, Balken, Staffeln** (z.B. gehobelt)
- **Pellets**
- **rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz**, wenn Eigenholzanteil weniger als 65 %

Urproduktion

Sonstige Erzeugnisse

- **Eier**
- **Federn, Haare**
- **Hörner, Geweihe**
- **Zähne**
- **Klauen, Krallen**
- **Talg**
- **Honig, Cremehonig**
- **Propolis, Gelee Royal**
- **Blütenpollen**
- **Wachs**
- **Komposterde, Humus**
- **Naturdünger**
- **Mist, Gülle**
- **Rasenziegel, Heu** (auch gepresst)
- **Angora- oder Schafwolle** (auch gesponnen)
- **Speiseöle** (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden
- **Samen** (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende **Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen***

*gemeint sind lediglich Produkte aus der Urproduktion (z.B. Plazenta), nicht aber Produkte aus der „Be- und Verarbeitungstabelle“

Be- und Verarbeitung

Sonstige Erzeugnisse

- **Ätherische Öle**
- **Technische Öle**
- **Traubenkernöl**
- **Traubenkernschrot, Traubenkernmehl**
- **Essenzen**
- **Binderwaren** (einfach)
- **Vollei, gekochte Eier, gefärbte Eier**
- **bemalte Eier** (nicht zum Verzehr)
- **Felle**
- **Gewürzbilder**
- **Gewürzsträuße**
- **Leinenstickereien**
- **Schnitzereien aus Holz**
- **Haut**
- **Kräutersalz**
- **Badesalz**
- **Wachskerzen, Wachsfiguren, Propoliscreme, Propolistropfen**
- **Gelee Royal Creme**
- **Schafwollprodukte** (Hauben, Handschuhe, etc.)
- **Honig mit Nüssen, Früchten**
- **Wollprodukte von Alpakas**
- **Speiseöle**, wenn selbst oder von Nichtgewerbetreibenden (anderer Landwirt) gepresst
- **Hühnermistpellets**

Buschenschank

Unter Buschenschank ist der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbst gebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen. Im Rahmen des Buschenschanks ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlen säurehaltiger Getränken zulässig – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten dem Herkommen im betroffenen Bundesland in Buschenschänken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen aufgrund dieser Ausnahm ebestimmung ist nicht zulässig. Der Buschenschank ist eine mit dem Weinbaubetrieb unmittelbar zusammenhängende, dem Absatz der eigenen Erzeugnisse dienende Tätigkeit des Weinbauern.

Der Umsatz aus dem Weinbuschenschank ist im Einheitswert enthalten.

Beim Buschenschank im Rahmen des Obstbaus (Mostbuschenschank) hingegen ist der gesamte Umsatz einschließlich der Einnahmen aus dem Buffet und aus dem Ausschank selbst gebrannter geistiger Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt, beitragspflichtig.

Almausschank

Im Rahmen der Almbewirtschaftung können selbst erzeugte Produkte verabreicht sowie ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke ausgeschenkt werden.

Die Einnahmen aller im Rahmen der Almbewirtschaftung verabreichten und ausgeschenkten Produkte sind beitragsrelevant. Die Urprodukteverordnung findet keine Anwendung.

Hinweis: Bei gleichzeitiger Ausübung der Nebentätigkeiten „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte“, „Mostbuschenschank“ und „Almausschank“ ist der Freibetrag in Höhe von 3.700 Euro nur einmal zu berücksichtigen.

„Urlaub am Bauernhof“

Unter „Urlaub am Bauernhof“ versteht man die Vermietung von Privatzimmern mit Verabreichung des Frühstücks und kleiner Imbisse. Die Unterbringung muss in zum Betriebskomplex gehörenden Räumlichkeiten erfolgen.

Werden lediglich Ferienwohnungen ohne Verpflegungsangebot, täglicher Reinigung oder sonstiger Dienstleistungen angeboten, handelt es sich nicht um „Urlaub am Bauernhof“, sondern um Vermietung und Verpachtung. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Beitragspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Wird bei der Zimmervermietung die Höchstzahl von 10 Betten überschritten, so liegt eine gewerbliche Zimmervermietung vor. Maßgeblich ist dabei nicht die Anzahl der tatsächlich vermieteten Betten, sondern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten.

Werden im Rahmen der Privatzimmervermietung sowohl Zimmer mit Frühstück als auch Ferienwohnungen ohne Verpflegung oder sonstiger Dienstleistungen angeboten, sind für beide Bereiche getrennte Aufzeichnungen zu führen. Die Einnahmen aus „Urlaub am Bauernhof“, die sich aus diesen Aufzeichnungen ergeben, fallen unter die Sozialversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Hinweis: Werden Ferienwohnungen mit Serviceleistung zusätzlich zur Privatzimmervermietung in einem Ausmaß angeboten, das die Gewerbescheinpflicht bedingt, dann liegt ein Beherbergungsbetrieb vor und es könnte zu einer Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG kommen.

Beachte:

- Bereitstellung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten
- Erbringung von täglichen Dienstleistungen: Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und/oder Pflege der Räumlichkeiten (tägliche Reinigung, Bettenmachen usw.)

Beispiel:

Es werden vier Doppelzimmer und zwei Appartements mit jeweils vier Betten vermietet. Bei der Appartementvermietung werden keine täglichen Dienstleistungen verrichtet. Es erfolgt lediglich eine Endreinigung. Die Fremdenzimmer werden hingegen gereinigt und es wird ein Frühstück verabreicht. Die Einkünfte aus der Vermietung der Fremdenzimmer werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit erzielt. Die Vermietung der Appartements führt hingegen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Es sind getrennte Aufzeichnungen zu führen!

Melde- und Aufzeichnungspflicht

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit **innerhalb eines Monats** zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVS zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet der SVS auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVS sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens **bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVS eingelangt sein** – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVS zu melden.

Meldeformulare sind unter svs.at abrufbar, liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf oder werden auf Anfrage zugesendet. Auf der SVS Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter svs.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Beispiel 1:

Eine Bäuerin stellt im Milchproduktionsbetrieb, den sie gemeinsam mit ihrem Ehemann führt, Fruchtojoghurt und Speiseeis her. Sie verkauft die Produkte seit 01. September am Wochenmarkt im benachbarten Wohnort.

Sie muss die Aufnahme der Nebentätigkeit bis spätestens 30. September der SVS melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus der Nebentätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Produkte muss bis 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Beispiel 2:

Eine Bäuerin vermietet seit 01. Mai im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ drei Doppelbettzimmer.

Sie muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Mai bei der SVS melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus „Urlaub am Bauernhof“ laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des „Urlaubes am Bauernhof“ muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Durchlaufposten

Das sind Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Durchlaufende Posten scheiden aus der Gewinnermittlung aus, daher sind die Einnahmen daraus nicht meldepflichtig.

Beispiel:

Durchlaufposten

- Ortstaxe: Einhebung im Namen und für Rechnung der Gemeinde
- Tierkörperverwertungsabgabe: Einhebung im Namen und für Rechnung der Gemeinde oder eines Tierkörperentsorgungsbetriebes (wenn durch Gesetz oder per Verordnung vorgeschrieben)

Keine Durchlaufposten:

- Sommercard
- Wintercard
- Neusiedler See Card
- Kärnten Card
- Pyhrn Priel Card

Die daraus erzielten Einnahmen sind meldepflichtig.

Beitragsgrundlagenermittlung

Hinweis: Zu beachten ist, dass die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (§ 4 des Landarbeitsgesetzes) im Einheitswert enthalten ist (d.h. keine zusätzlichen Beiträge).

Auch Weinbuschenschank ist – wenn diese weder auf Basis eines Anmeldegewerbes ausgeübt wird, noch ein darüber hinausgehendes Ausmaß vorliegt – im Einheitswert enthalten, d.h. es werden keine zusätzlichen Beiträge fällig.

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften sog. „kleine Option“
--	--

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage bei der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Mostbuschenschank, Almbausschank (ein Freibetrag bei gleichzeitiger Ausübung), sowie bei der Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des „Urlaubes am Bauernhof“ nach dem Pauschalssystem ermittelt, so kommt je ein Freibetrag von 3.700 Euro jährlich zur Anwendung. Zudem werden 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen, der verbleibende Betrag wird als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Gemeldete Bruttoeinnahmen

- | | | |
|---|---|--|
| - | Abzug eines Freibetrages in Höhe von 3.700 Euro | |
| = | Zwischensumme | |
| - | Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale | |
| = | Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage | |

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel 1:

Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Bruttoeinnahmen Be- und Verarbeitung	5.250,00 €
– Freibetrag	– 3.700,00 €
=	1.550,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 1.085,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	465,00 €
= monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	38,75 €
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,70 %*	9,96 €
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	119,52 €

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2026

Beispiel 2:

Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Bruttoeinnahmen Be- und Verarbeitung	5.050,00 €
– Freibetrag	– 3.700,00 €
=	1.350,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 945,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	405,00 €

Bruttoeinnahmen „Urlaub am Bauernhof“	10.500,00 €
– Freibetrag	– 3.700,00 €
=	6.800,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 4.760,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.040,00 €

jährliche Gesamtbeitragsgrundlage aus Be- und Verarbeitung und „Urlaub am Bauernhof“	2.445,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	203,75 €
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,70 %*	52,36 €
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	628,32 €

* bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2026

Hinweis: Für „Urlaub am Bauernhof“ kommt ein eigener Freibetrag in Höhe von 3.700 Euro zum Abzug. Das heißt, dass bei gleichzeitigem Vorliegen der bäuerlichen Nebentätigkeit „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Almausschank oder Mostbuschenschank“ ein weiterer Freibetrag in Höhe von 3.700 Euro abzuziehen ist (siehe Beispiel 2)

Hinweis: Seit dem Beitragsjahr 2010 gibt es für folgende Tätigkeiten keinen Freibetrag mehr:

- Obstschaumweinerzeugung: das ist die Verarbeitung von Wein zu Sekt (Obstschaumwein)
- Biowärmeanlagen: das ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier Megawatt

Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Bei der Beitragsberechnung nach der „kleinen Option“ werden keine Freibeträge abgezogen!

Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

- + jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
- Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVS einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel Antragsstellung:

- Beitragsermittlung soll im Jahr 2025 nach EStB erfolgen
- Antrag bis spätestens 30. April 2026
- gültig für mindestens ein Beitragsjahr (=2025)
- möglicher Widerruf bis 30. April 2027 für 2026

Hinweis: Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer beantragen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:

Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert 25.000 Euro

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes
2.429,99 Euro (Wert 2026)

Nebentätigkeit „Be- und Verarbeitung von überwiegend eigenen
Naturprodukten“: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen Be- und Verarbeitung inkl. USt	11.700,00 €
– Freibetrag	– 3.700,00 €
=	8.000,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 5.600,00 €
= Beitragsgrundlage (30 %)	2.400,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	200,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner bei Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner (1/2)	100,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten)	2.529,99 €

Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:

Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person → Ehepartnerin

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– 100,00 €
neue Beitragsgrundlage des Mannes	2.429,99 €

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners Nebentätigkeit	+ 100,00 €
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	2.629,99 €

Steuerliche Aspekte

Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almbuffet

Das Einkommensteuerrecht sieht sieben verschiedene Einkunftsarten vor. Im Folgenden wird lediglich auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus dem Verkauf von be- und/oder verarbeiteten Produkten "Direktvermarktung" und der Mostbuschenschank keine Bedeutung.

Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten jedenfalls die Einkünfte aus dem Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, Teichwirtschaft und aus der Jagd.

Ebenso gehören dazu Einkünfte aus einem Nebenerwerb, wobei als Nebenerwerb ein Betrieb gilt, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist. Unter diese Nebenerwerbe fällt auch – unter den unten angeführten Voraussetzungen – die "Direktvermarktung", der Mostbuschenschank und das Almbuffet.

Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Das Steuerrecht kennt den Ausdruck „Direktvermarktung“ nicht – es behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten.

Die steuerliche Abgrenzung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung nicht relevant.

Andere Abgrenzungen des § 30 Bewertungsgesetzes (BewG; z.B. bei Tierhaltungsbetrieben) werden in der Folge nicht untersucht, es werden nur die speziellen neuen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

Die Einnahmen aus dem Verkauf be- und/oder verarbeiteter Produkte (z.B. Sekt und Obstschaumwein) zählen bis zur Grenze von 55.000 Euro (inkl. USt) zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

In den Betrag von 55.000 Euro müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten eingerechnet werden. Es handelt sich zum Beispiel um Einnahmen aus Bauern(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen.

Liegen Einnahmen aus dem Verkauf von be- und/oder verarbeiteten Produkten und Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit vor, ist die Zuordnung zur Landwirtschaft nur dann gegeben, wenn die Einnahmen 55.000 Euro nicht übersteigen und das Ausmaß der bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche mehr als 5 ha (gärtnerisch und weinbaulich genutzte Fläche: mehr als 1 ha) beträgt.

Bei der Ermittlung der Einnahmengrenze sind nicht einzurechnen:

- Einnahmen aus der Zimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“)
- Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank

Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf be- und/oder verarbeiteter Produkte und aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (siehe oben) die Grenze von 55.000 Euro (inkl. USt), liegen vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Für die Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und verarbeiteten Produkten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend; eine demonstrative Aufzählung ist den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 4220)

zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass im Bereich der Sozialversicherung die Urprodukteverordnung (BGBl. II 410/2008) unverändert für die Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und verarbeiteten Produkten heranzuziehen ist. Die Abgrenzungen in den Einkommensteuerrichtlinien weichen hingegen geringfügig von den Abgrenzungen laut Urprodukteverordnung ab.

Wird im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ein Mostbuschenschank betrieben, ist zunächst bei der Ermittlung des maßgebenden Einheitswertes ein allfälliger Zuschlag auszuschneiden. Die Einkünfte aus dem (Most-)Buschenschank gehören zum Landwirtschaftsbetrieb und sind mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Dafür sind die Einnahmen aus dem Buschenschank gesondert aufzuzeichnen. Aufgrund der engen Verbindung zählen dazu auch die Einnahmen aus einem allfälligen, nicht als Gewerbebetrieb zu beurteilenden Buschenschankbuffet, die auch nicht in die Grenze von 55.000 Euro einzurechnen sind. Von den Einnahmen sind von pauschalierten Landwirten pauschale Ausgaben in Höhe von 70 Prozent dieser Einnahmen abzuziehen. Ermittelt der Landwirt hingegen den Gewinn mit einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, so sind den Betriebseinnahmen die tatsächlich angefallenen, belegmäßig nachzuweisenden Betriebsausgaben gegenüberzustellen.

Gewinnermittlung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Im Falle des Unterschreitens der 55.000 Euro Grenze gehören die Einkünfte aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten („Direktvermarktung“) noch zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Einnahmen aus dem Mostbuschenschank gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Daher ist zu unterscheiden, in welcher Form der Landwirt seine steuerlichen Aufzeichnungen führen muss.

Doppelte Buchführung

Beträgt der Umsatz mehr als 700.000 Euro, so ist der Landwirt zur doppelten Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten und dem Mostbuschenschank sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen und es muss eine Bilanz erstellt werden.

Umsatzsteuerlich unterliegt dieser Landwirt den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Land- und Forstwirte mit einem Einheitswert über 165.000 Euro oder einem Umsatz von über 600.000 Euro bis maximal 700.000 Euro müssen eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen.

Umsatzsteuerlich unterliegt dieser Landwirt den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes, sofern sein Umsatz 600.000 Euro übersteigt.

Teilpauschalierung

Bei einem Einheitswert zwischen 75.000 Euro und 165.000 Euro und einem Umsatz von maximal 600.000 Euro sind die Einnahmen – auch jene aus dem Mostbuschenschank und der Direktvermarktung – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 Prozent der Einnahmen.

Von der Einnahmenaufzeichnung ausgenommen sind solche auf Basis reiner Maschinenselbstkosten erbrachte Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirte pauschaliert, sie können aber zu den allgemeinen Bestimmungen (Regelbesteuerung) optieren.

Vollpauschalierung

Hat der Landwirt einen Einheitswert von maximal 75.000 Euro und beträgt sein Umsatz maximal 600.000 Euro, so kann er gemäß der Pauschalierungsverordnung seinen Gewinn aus der Landwirtschaft mit einem Durchschnittssatz, abhängig vom Einheitswert, ermitteln. Dieser Durchschnittssatz beträgt einheitlich 42 Prozent.

Die Einnahmen aus der „Direktvermarktung“ und dem Mostbuschenschank sind gesondert im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Pauschale Ausgaben in Höhe von 70 Prozent stehen aber auch in diesem Fall zu.

Für vollpauschalierte Landwirte besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung, sofern sie auch in der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“) oder einen Antrag auf Teilpauschalierung stellen.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirte ebenfalls der Pauschalierung mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

Umsatzsteuer

Der Landwirtschaftsbetrieb unterliegt je nach Höhe seines Einheitswertes oder Umsatzes der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung oder der Regelbesteuerung.

Eine freiwillige Option zu den allgemeinen Regeln des UStG kann nur für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres für dieses Jahr möglich und ist für insgesamt 5 Jahre bindend. Ein Widerruf kann anschließend nur bis spätestens 31. Jänner erfolgen.

Ist der Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, so unterliegen die Produkte in der Regel einem 13-prozentigen Umsatzsteuersatz (bzw. 10-prozentigen, wenn die Umsätze an einen Letztverbraucher erfolgen und in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz angeführt sind. (z.B. Backwaren und Fleisch)).

Ein Umsatzsteuersatz von 20 Prozent und eine Abfuhrverpflichtung in der Höhe von 10 Prozent (bzw. 7 Prozent, soweit die Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden) an das Finanzamt besteht nur für bestimmte Getränke (z.B.: Sekt, Obstschäumwein, Säfte, zugekaufter Wein, Schnaps). Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2021 entfällt die Abfuhr der Zusatzsteuer für die im Rahmen der Buschenschank und der Almwirtschaft verabreichten Getränke. Regelbesteuerte Buschenschank- und Almwirtschaftsbetriebe müssen in diesem Zeitraum 5 Prozent Umsatzsteuer für Speisen und Getränke in Rechnung stellen.

Seit 01.03.2014 erfolgen durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 Neuregelungen im Bereich der Schaumweinsteuer. Demnach sind für Schaumweine mit einem Überdruck von mehr als 3 bar 1 Euro pro Liter an Schaumweinsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Zwischenerzeugnissteuer (für z.B. Likörweine oder aromatisierte, mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine) beträgt 0,80 Euro je Liter. Abweichend von dieser Regelung ist jedoch für Zwischen-erzeugnisse ebenfalls 1 Euro abzuführen, wenn diese in Flaschen mit Schaumweinstopfen gefüllt sind, welcher durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist oder die wiederum einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen. Der Steuertarif für die Schaumweinsteuer wurde mit 01.07.2020 auf Null gesetzt.

Hat der Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden, eine Vorsteuer steht auch für die zugekauften Produkte zu. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Zurechnung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Einkommensteuer

Ertragsteuerlich ist der Erfolg aus der gewerblichen „Direktvermarktung“ im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, wobei in diesem Fall keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 Prozent vorgesehen sind.

Für Gewerbebetriebe gibt es eine so genannte „Basis“-Pauschalierung, die aber nur einen Ausgabensatz von 15 Prozent (maximal: 63.000 Euro) kennt. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (beispielsweise der Wareneinkauf, der Lohnaufwand) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Ab 2020 ist wahlweise zusätzlich eine Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass die Umsatzgrenze von 55.000 Euro nicht überschritten wird. Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben beträgt 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben und sonst 45 Prozent der Betriebseinnahmen. Außerdem dürfen noch die

Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) abgezogen werden.

Das Ergebnis dieses Gewerbebetriebes wird mit den anderen Einkünften des Steuerpflichtigen (z.B. aus der pauschalierten Landwirtschaft, aus Vermietungen) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten des pauschalierten Landwirtes in den nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert im Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

Beispiel:

Der pauschalierte Landwirt verarbeitet ein Schwein in seiner Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird üblicherweise ein Preis von ca. 120 Euro erzielt.

Eigenbeleg

Datum	Bezeichnung	Preis
04.04.2024	2 Schweinehälften	120 €

Anlagevermögen

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und/oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände), sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Die Feststellung der zusätzlich anzusetzenden Abschreibungsbeträge erfolgt durch das Erstellen eines so genannten Anlageverzeichnisses, welches einen Bestandteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bildet.

Das Steuerrecht verlangt die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und des PKWs bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden. In Zweifelsfällen dürfen die deutschen AfA-Tabellen (www.urbs.de) verwendet werden.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerrechtlich ist für den Gewerbebetrieb eine landwirtschaftliche Pauschalierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, sodass von allen Einnahmen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist; die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge können allerdings abgezogen werden.

Für die Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierten Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, wäre grundsätzlich keine Vorsteuer geltend zu machen (so genannter Innenumsatz). Aufgrund der Bestimmung der Umsatzsteuerrichtlinien dürfen pauschalierte Landwirte ein 6-prozentiges Vorsteuer-Pauschale nur für be- und verarbeitete Produkte geltend machen.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent (z.B. Lebensmittel) bzw. 13 Prozent (z.B. Blumen) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzzakord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 Prozent zu versteuern sind. Eine Ausnahme gilt auch hier für bestimmte Getränke (z.B. Sekt, Obstschäumwein, Sturm, Schnaps und Fruchtsäfte), die einem Umsatzsteuersatz von 20 Prozent unterliegen.

Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung für Jänner 2026 ist am 15.03.2026 fällig) abzurechnen ist.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, so ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, so kann das dadurch entstehende Steuerguthaben beim Finanzamt mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.

„Urlaub am Bauernhof“

Einkommensteuer

Einnahmen aus der Vermietung von Appartements bzw. Ferienwohnungen sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Hier ist grundsätzlich keine Bettenobergrenze festgelegt. Die Höhe der Einkünfte aus der Vermietung von Appartements wird durch die Höhe des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bestimmt. Für die Unterscheidung zwischen Appartementvermietung und Zimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ gelten die zum bürgerlichen Sozialversicherungsgesetz getroffenen Ausführungen sinngemäß.

Die Privatzimmervermietung von Land- und Forstwirten gilt als bäuerliche Nebentätigkeit und gehört somit zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Bei pauschalisierten Betrieben ist eine Zimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ ab dem ersten Bett als land- und forstwirtschaftlicher Nebenwerb einkommensteuerpflichtig. Die Ausgaben dürfen pauschal mit 50 Prozent der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) abgesetzt werden. Als Alternative darf für die Zimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
0 bis 13.539	0 %
13.540 bis 21.992	20 %
21.993 bis 36.458	30 %
36.459 bis 70.356	40 %
70.357 bis 104.859	48 %
über 104.859	50 %

Für Einkünfte über eine Mio. Euro beträgt der Steuersatz befristet bis 2029 55 Prozent.

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absetzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.539 Euro beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus der Vermietung von Ferienwohnungen (Appartements) für Feriengäste sind grundsätzlich mit 10 Prozent Umsatzsteuer zu versteuern. Diese Einnahmen fallen beim Land- und Forstwirt nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung und sind daher grundsätzlich an das Finanzamt abzuführen. Der Land- und Forstwirt muss grundsätzlich monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und die Umsatzsteuer dem Finanzamt überweisen. Im Gegenzug darf er sich die Umsatzsteuer, die seine Kunden ihm in Rechnung gestellt haben, als Vorsteuern zurückholen. Er hat dazu immer bis zum 15. des zweitfolgenden Monats Zeit.

Falls der Umsatz aus der Vermietung von Ferienwohnungen (unter Einberechnung aller übrigen Umsätze des Landwirtes, wobei der Umsatz aus der vollpauschalierten Landwirtschaft mit dem 1,5fachen Einheitswert geschätzt wird) unter 55.000 Euro liegt, kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen sind. Der Landwirt darf sich in diesem Fall keine Vorsteuern vom Finanzamt holen. Unberührt davon bleibt die einkommensteuerliche Verpflichtung zur Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einkünfte von Land- und Forstwirten, die aus der Zimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ erzielt werden, sind als Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb zu behandeln. Der Land- und Forstwirt darf daher grundsätzlich 10 Prozent Umsatzsteuer (vor 01.11.2018 13 Prozent) in Rechnung stellen und diese behalten.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

